

Niedersächsisches Justizministerium



Übungsklausur ZivR II (2001)

Die Aufgabe besteht aus 12
Seiten (ohne Deckblatt).
Es wird gebeten, vor der
Bearbeitung die Vollständigkeit
zu überprüfen.

Dr. Richard Clausen
Rechtsanwalt
Wentzelstr. 12, 22301 Hamburg
Tel.: 040 / 278 67 59

An das
Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Hamburg, den 04.05.1998

Amtsgericht Hamburg
Eingang: 05.05.1998

Klage

des Herrn Andreas Albrecht, Ifflandstraße 33, 22085 Hamburg,

Prozeßbevollmächtigter: RA Dr. Clausen, Wentzelstraße 12, 22301 Hamburg,

- Klägers -

gegen

Frau Erika Ehlers, Loogestieg 18, 20249 Hamburg,

- Beklagte -

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Hamburg
zum Aktenzeichen 29 C 193/68 vom 27.10.1968 gegen den Kläger wird für un-
zulässig erklärt.

Gründe:

Die Beklagte hatte am 27. Oktober 1968 gegen den Kläger - gesamtschuldnerisch ha mit den Eheleuten Walter - den o.g. Titel erwirkt. Das dem Kläger zugestellte Versäumteil, in welchem er als Gesamtschuldner neben den Eheleuten Walter zur Zahlung 1.500,- DM nebst 4 % Zinsen hierauf seit dem 3. Oktober 1968 an die Beklagte verur wurde, ist am 15. November 1968 rechtskräftig geworden und die erforderlich Zwangsvollstreckungsklausel wurde erteilt.

Der Rechtsgrund, aus welchem der Kläger für diese Summe haftete, war folgender:

Der Kläger hatte der Beklagten die Eheleute Wilhelm und Waltraud Walter als Darlehensnehmer vermittelt, wobei der Kläger für die Rückzahlung mithaften sollte. In der Folgezeit wurde das Darlehen teilweise notleidend, so daß die Beklagte die (restliche) Darlehensforderung i.H.v. 1.500,- DM sowohl gegen die Eheleute Walter als auch gegen den Kläger titulieren ließ.

Die in dem Versäumnisurteil titulierte Forderung ist aber zwischenzeitlich erloschen:

Bereits im Dezember 1968 hatte die Beklagte wertvolle Schmuckstücke von den Eheleuten Walter erhalten, die - eine ordnungsgemäße Verwertung vorausgesetzt - ausgereicht hätten, die titulierte Hauptforderung in vollständiger Höhe von insgesamt 1.500,- DM zu tilgen.

Der Beklagten waren zu Händen ihres Bevollmächtigten von den Eheleuten Walter übergeben worden:

Eine goldene Herrenarmbanduhr, 585er Gold der Marke Artus

und

eine goldene Damenarmbanduhr, 750er Gold der Marke Arsa.

In einem vorgerichtlichen Schreiben vom 8. Januar 1998 hat der Bevollmächtigte der Beklagten eingeräumt, daß die Beklagte von dem mit dem Kläger gesamtschuldnerisch haftenden Ehepaar Walter diese Gegenstände als Sicherheit erhalten, sie aber nicht verwertet habe.

Beweis im Bestreitensfall: Vorlage des Schreibens vom 08.01.1998.

Sollte die titulierte Forderung nicht bereits durch die Hingabe der Uhren erfüllt worden sein, so müßte die Beklagte zumindest aber verpflichtet sein, die Uhren zu verwerten.

Außerdem war dem Kläger durch die Beklagte noch im Dezember 1968 im Beisein der Eheleute Walter zugesagt worden, ihn aus dem im Klageantrag bezeichneten Titel nicht in Anspruch zu nehmen, d.h. hieraus nicht gegen ihn zu vollstrecken und auch keine Forderung abzuleiten.

Beweis: Zeugnis der Waltraud und des Wilhelm Walter, Neues Land 16, 29227 Mölln.

Die Zwangsvollstreckung ist darüber hinaus unzulässig, weil die Beklagte in den vergangenen nahezu 30 Jahren keinerlei Zwangsvollstreckungsaktivitäten aus dem im Klageantrag aufgeführten Titel gegen den Kläger entfaltet hat.

Hilfsweise, für den Fall, daß das Gericht die oben genannten Einwendungen nicht für ausreichend erachten sollte, erkläre ich in Höhe von 1.000,- DM die Aufrechnung, wobei ich zunächst gegen die in dem Versäumnisurteil titulierte Hauptforderung und erst dann gegen die Zinsen und Kosten aufrechnen möchte.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Bruder des hiesigen Klägers, Michael Albrecht, Mieter der Beklagten, führte gegen die hiesige Beklagte vor dem Amtsgericht Hamburg zum dortigen Aktenzeichen 4 C 589/97 einen Rechtsstreit aus dem Mietverhältnis, der durch Prozeßvergleich vom 15. Dezember 1997 beendet wurde. Gegenstand des Prozesses war ein Erstattungsanspruch des Bruders des Klägers aus den Heizkostenabrechnungen der Jahre 1995 und 1996. In dem Vergleich einigten sich die Parteien darauf, daß die Beklagte sich verpflichtete, 1.000,- DM an den Bruder des Klägers, Michael Walter, bis zum 01.03.1998 zu zahlen, was bislang nicht geschehen ist.

Michael Albrecht trat am 9. März 1998 den in dem Vergleich vom 15. Dezember 1997 vor dem Amtsgericht protokollierten Anspruch in Höhe von 1.000,- DM an den Kläger ab. Der Kläger nahm die Abtretung an.

Beweis im Bestreitensfall: Vorlage der Abtretungsvereinbarung vom 9. März 1998.

Mit Schreiben vom 19. März 1998, der Beklagten zugegangen am 20. März 1998, teilte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten die erfolgte Abtretung mit.

Beweis im Bestreitensfall: Vorlage einer Kopie des Schreibens vom 19. März 1998.

Am 30. April 1998 hat der erste Vollstreckungsversuch der Beklagten beim Kläger stattgefunden. Wie sich aus dem Vollstreckungsprotokoll ergibt, hat der Kläger einer Durchsuchung seiner Wohnung widersprochen. Es steht nun zu befürchten, daß die Beklagte einen Durchsuchungsbeschluß erwirkt und die Vollstreckung weiter betreiben wird.

gez. Dr. Clausen
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Franz Süskind, Gänsemarkt 6, 20354 Hamburg

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
Abteilung 22
20355 Hamburg

Amtsgericht Hamburg
Eingang: 26.05.1998

25.05.1998

In dem Rechtsstreit

Albrecht ./ Ehlert

Az.: 22 C 2636/98

teile ich namens und mit Vollmacht der Beklagten mit, daß diese sich gegen die Klage verteidigen will. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Es ist richtig, daß die Beklagte den Eheleuten Walter in Mölln ein Darlehen gewährt hat, das in Raten zurückgezahlt werden sollte. Der Kläger, der von den Eheleuten Walter eine Provision für die Vermittlung des Darlehens erhalten hat, übernahm die Gewährleistung dafür, daß die Rückzahlung ordnungsgemäß erfolgen würde. Die Rückzahlung erfolgte jedoch nicht vollständig, so daß der Kläger in Anspruch genommen werden mußte. Der in der Klageschrift erwähnte Schuldtitel (Versäumnisurteil vom 27.10.1968) richtete sich also auch gegen ihn und ist am 15.11.1968 rechtskräftig geworden.

Richtig ist auch, daß die Schuldner Walter eine Herrenarmbanduhr und eine Damenarmbanduhr als Sicherheit gegeben haben, die sich auch nach wie vor im Besitz der Beklagten befinden und dann

zurückgegeben werden, wenn die Schuldforderung in vollem Umfange erledigt ist.

Keine Rede sein kann aber davon, daß irgendwelche Gegenstände verwertet worden sind, und es wird darüber hinaus bestritten, daß durch eine Verwertung der Uhren ein Erlös von mindestens 1.500,-- DM erzielt werden könnte, vielmehr sind die Uhren viel weniger wert.

Im übrigen stellt sich die Frage, worin der Klageanspruch hier eigentlich bestehen soll, d.h. weswegen die Zwangsvollstreckung überhaupt eingestellt werden soll. Diesseits ist nicht ersichtlich, inwiefern durch die Übergabe der Uhren die titulierte Forderung erfüllt worden sein kann bzw. warum die Beklagte gezwungen sein sollte, die in ihrem Besitz befindlichen Armbanduhren zu verwerten. Darauf könnten sich vielleicht die Eheleute Walter berufen, im Verhältnis zum Kläger kann dies aber keine Rolle spielen.

Darüber hinaus wird bestritten, daß die Beklagte gegenüber dem Kläger erklärt hat, sie werde ihn aus dem im Klageantrag bezeichneten Titel nicht in Anspruch nehmen. Eine solche Äußerung hat die Beklagte nicht getätigt.

Außerdem vermag die Beklagte nicht zu erkennen, wieso es ihr zum Nachteil gereichen sollte, daß sie nicht schon früher gegen den Kläger aus dem Titel vorgegangen ist. Immerhin hatte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 25.05.1974, vom 30.07.1982 und vom 27.02.1998 noch einmal zur Zahlung des titulierten Betrages aufgefordert.

Beweis im Bestreitensfall: Vorlage der Durchschriften der Schreiben vom 25.05.1974, vom 30.07.1982 und vom 27.02.1998.

Schließlich wird auch der vom Kläger hilfsweise erklärten Teilaufrechnung widersprochen. Der Beklagten steht gegen den Bruder des Klägers, Michael Albrecht, gleichfalls eine Forderung aus dem besagten Mietverhältnis zu. Der Mieter der Beklagten und Bruder des Klägers, Michael Albrecht, schuldet der Beklagten nämlich die Miete in Höhe von 1.000,-- DM, die laut Mietvertrag am 3. Werktag des Monats im voraus fällig wird, für den Monat April 1998.

Beweis im Bestreitensfall: 1) Vorlage der Mietvertragsurkunde.
2) Zeugnis des Michael Albrecht,
Loogestieg 18, 20249 Hamburg.

Mit dieser Forderung erklärt die Beklagte die Aufrechnung gegen die im Vergleich vom 15.12.1997 vor dem Amtsgericht zum Az. 4 C 589/97 protokollierte Forderung des Michael Albrecht in Höhe von 1.000,-- DM.

gez. Süskind
Rechtsanwalt

Dr. Richard Clausen
Rechtsanwalt
Wentzelstr. 12, 22301 Hamburg
Tel.: 040 / 278 67 59

An das
Amtsgericht Hamburg
Abteilung 22
Sievekingplatz 1
20254 Hamburg

Hamburg, den 15.06.1998

Amtsgericht Hamburg
Eingang: 16.06.1998

In dem Rechtsstreit
Albrecht ./ Ehlert
Az.: 22 C 2636/98

wird auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 25. Mai 1998 wie folgt erwidert:

Nicht bestritten werden soll, daß die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 25.05.1974, vom 30.07.1982 und vom 27.02.1998 zur Zahlung des titulierten Betrages aufgefordert hat. Der Kläger war, ist und bleibt jedoch der Ansicht, daß er aus den in der Klage aufgeführten Gründen nicht zur Zahlung verpflichtet ist und hat deswegen auf die besagten Aufforderungen nicht reagiert.

Der Kläger bleibt insbesondere auch dabei, daß ihm von der Beklagten im Dezember des Jahres 1968 in Gegenwart der Eheleute Walter zugesagt worden war, daß die Beklagte den Kläger aus dem im Klageantrag bezeichneten Titel nicht in Anspruch nehmen werde.

Beweis: Zeugnis der Eheleute Walter, b. b.

Bereits aus diesem Grunde ist die weitere Inanspruchnahme des Klägers durch die Beklagte aus der titulierten Forderung unzulässig.

Im Hinblick auf die titulierten Zinsen wird die Einrede der Verjährung erhoben.

Es soll nicht bestritten werden, daß der Bruder des Klägers und Mieter der Beklagten, Michael Albrecht, der Beklagten die Miete für den Monat April schuldet. Dennoch ist nicht erkennbar, wie die Beklagte mit ihrem Widerspruch und ihrer mit Schriftsatz vom 25.05.1998 erstmals erklärten Aufrechnung die zeitlich vorangegangene Hilfsaufrechnung des Klägers zu Fall bringen will, insbesondere da der Kläger nichts mit der Mietschuld seines Bruders zu tun hat.

gez. Dr. Clausen
Rechtsanwalt

Amtsgericht Hamburg Abteilung 22	Datum Hamburg, den 15. Juli 1998
Geschäfts-Nr.: 22 C 2636/98	Gegenwärtig Rechtlich am Amtsgericht Dr. Böttcher als Vorsitzende
Öffentliche Sitzung In dem Rechtsstreit	Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Erdmann

Albrecht
gegen
Ehlers

erscheinen bei Aufruf

für den Kläger: RA Dr. Clausen,

für die Beklagte: RA Süskind,

sowie die vorsorglich geladenen Zeugen Waltraud und Wilhelm Walter, die den Saal zunächst auf Bitte des Gerichts wieder verlassen.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Vergleichsverhandlungen scheitern.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 4. Mai 1998.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagtenvertreter erklärt:

Zur Klarstellung möchte ich darauf hinweisen, daß ich lediglich der Hilfsaufrechnung als solcher widerspreche, gegen die Reihenfolge, mit der der Kläger die Aufrechnung gegen meine Forderungen erklärt, habe ich nichts einzuwenden.

B.u.v.:

Die Zeugen Waltraud und Wilhelm Walter sollen über die in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Sodann erscheint die Zeugin Waltraud Walter und wird nach ordnungsgemäßer Belehrung wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Waltraud Walter, bin 62 Jahre alt, Hausfrau, wohnhaft in Mölln und mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich kann mich noch daran erinnern, daß wir, d.h. der Kläger, die Beklagte, mein Mann und ich uns - ich meine, es wäre im Dezember 1968 gewesen - zusammengesetzt haben und versucht haben, die Rückzahlung des Darlehens zu besprechen. Der größte Teil war zwar schon zurückgezahlt, aber es ging da noch um diesen Betrag von 1.500,- DM, den wir nicht mehr aufbringen konnten, so daß die Beklagte darüber das Versäumnisurteil erwirkt hatte. Da bei uns aber nichts mehr zu holen war, gaben mein Mann und ich der Beklagten unsere Armbanduhren, damit die Beklagte diese versetzen konnte.

Auf Frage des Beklagtenvertreters:

Ich bin mir ziemlich sicher, daß die Beklagte jedenfalls sinngemäß äußerte, daß sie - da sie ja zumindest die Uhren hatte und wir ihre vorrangigen Schuldner waren - vorerst nicht gegen den Kläger aus dem Titel vorgehen wolle. Was aus den Uhren wurde, weiß ich, wie gesagt, nicht, und ich habe auch nichts mehr vom Kläger gehört. Die Beklagte hat später noch einige Male versucht, bei uns zu vollstrecken, was aber immer erfolglos blieb.

Auf ein Verlesen der Aussage wird allseits verzichtet.

Sodann erscheint der Zeuge Wilhelm Walter, der nach ordnungsgemäßer Belehrung wie folgt aussagt:

Zur Person:

Ich heiße Wilhelm Walter, bin 65 Jahre alt, Rentner, wohnhaft in Mölln und mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: --

Ich kann mich an diese Geschichte nicht mehr besonders gut erinnern. Die letzten - vergeblichen - Vollstreckungsversuche der Beklagten liegen ja jetzt auch schon einige Zeit zurück. Ich weiß noch, daß es mit der Rückzahlung eines Teils der Darlehenssumme Schwierigkeiten gegeben hat. Wie wir das geregelt haben, weiß ich nicht mehr.

Auf Frage des Klägervertreters:

Es kann sein, daß wir der Beklagten unsere Armbanduhren gegeben haben, da wir einen Teil der Darlehenssumme nicht zurückzahlen konnten, aber genau weiß ich das nicht mehr. Ich

glaube, ich habe die Sache auch verdrängt, ich erinnere mich jedenfalls nicht gerade gerne daran.

Auf Frage des Beklagtenvertreters:

Ich kann mich nicht daran erinnern, ob die Beklagte dem Kläger gegenüber erklärt hat, sie werde ihn aus dem Versäumnisurteil nicht in Anspruch nehmen.

Auf ein Verlesen der Aussage wird allseits verzichtet.

Die Prozeßbevollmächtigten verhandeln streitig zur Sache und über das Ergebnis der Beweisaufnahme.

B.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf Mittwoch, den 5. August 1998, 10.00 Uhr, Saal 101.

gez. Dr. Böttcher

gez. Erdmann

Bearbeitervermerk:

1. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten usw.) sind in Ordnung.
2. Die Klageschrift ist der Beklagten am 08. Mai 1998 zugestellt worden.
3. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Kommen Sie zu einer Entscheidung, in der Sie zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nehmen, so sind zusätzlich die Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.
4. Werden Beweiserhebungen oder Auflagen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, daß ihre Anordnung erfolglos geblieben ist.
5. Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, daß ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sie hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

6. Es ist ausnahmslos das aktuelle Recht anzuwenden.